



## Bescheinigung der stationären Einrichtung über die medizinisch notwendige Mitaufnahme nach § 45 Abs. 1a SGB V zur Vorlage bei der Krankenkasse

Diese Bescheinigung dient als Nachweis über das Vorliegen medizinischer Gründe bei einer stationären Mitaufnahme eines Elternteils sowie über deren Dauer.

Die Bescheinigung ist nur auszustellen, sofern das zu begleitende Kind unter 12 Jahre alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

### Das Kind

\_\_\_\_\_  
Name der Patientin/des Patienten      Vorname der Patientin/des Patienten      Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift der Patientin/des Patienten      Krankenkasse      Krankenversicherungsnummer

### befindet/befand sich in stationärer Behandlung<sup>1</sup> in unserer Einrichtung.

- Kita- oder Schulunfalls / -folgen.
- sonstigen Unfalls / Unfallfolgen.
- gesundheitlichen Schädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht<sup>2</sup> (SER).

### Kostenträger der stationären Behandlung

- gesetzl. Krankenkasse (GKV)     andere (z. B. Berufsgenossenschaft, Dt. Rentenversicherung)

**Am/Vom**      \_\_\_\_\_      **bis**      \_\_\_\_\_ ,  
**am/vom**      \_\_\_\_\_      **bis**      \_\_\_\_\_ ,  
**am/vom**      \_\_\_\_\_      **bis**      \_\_\_\_\_      **erfolgte die Mitaufnahme von:**

\_\_\_\_\_  
Name des Elternteils      Vorname des Elternteils      Geburtsdatum des Elternteils

### Angabe nur erforderlich, sofern das Kind das 9. Lebensjahr vollendet hat<sup>3</sup>:

Die Mitaufnahme ist/war aus medizinischen Gründen erforderlich     Ja     Nein

\_\_\_\_\_  
Datum      Stempel der stationären Einrichtung      Unterschrift d. Stationsärztin/-arztes

<sup>1</sup> Gemeint sind voll-, teil- und tagesstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 39 SGB V, stationäre Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sowie die stationäre Rehabilitation nach § 40 Abs. 2 SGB V.

<sup>2</sup> Darunter werden alle Folgen verstanden, die wegen schädigender Ereignisse im Zusammenhang mit Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Ereignissen im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben, entstanden und von der Verwaltungsbehörde anerkannt worden sind.

<sup>3</sup> Ist das Kind unter 9 Jahre alt, wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme aus medizinischen Gründen als nachgewiesen betrachtet.

## **Wichtige Informationen zum Thema Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme**

- Zuständig für die Zahlung des Kinderkrankengelds für die Dauer einer stationären Mitaufnahme ist die Krankenkasse, bei der der Antragssteller (die Person, die den Verdienstaussfall hat) versichert ist.
- Voraussetzung ist, dass eine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld besteht
- Ein Anspruch besteht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, wobei die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme bis zum neunten Lebensjahr unterstellt wird
- Ab dem vollendeten neunten Lebensjahr ist die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme eines Elternteils vom Krankenhaus zu bestätigen
- Die Tage der stationären Mitaufnahme werden nicht angerechnet auf die Höchstanspruchsdauer für das Kinderkrankengeld bei Erkrankung eines Kindes
- Der Arbeitgeber übermittelt den Verdienstaussfall elektronisch an die BKK Pfalz
- Für Empfänger von Arbeitslosengeld I gilt: Bitte melden Sie die Mitaufnahme beim zuständigen Arbeitsamt. Sie erhalten einen Aufhebungsbescheid für die Dauer der Mitaufnahme, den Sie uns bitte in Kopie einreichen